

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache vom 15. Oktober 2013 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 277) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248), geändert am 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 14 S. 323) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache vom 1. Dezember 2011 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 21 S. 392) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studienleistungen im Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache dienen der Selbstkontrolle des Studienerfolgs der Studierenden sowie dem Nachweis der aktiven Teilnahme an externen Studienanteilen (z.B. Praktikum); ferner dienen sie dazu, Praktiken des forschenden Lernens einzuüben, verschiedene Text- und Vortragsformate zu erproben, die in den Seminaren erworbenen Kompetenzen und Wissensbestände selbstständig zu vertiefen und ggf. Informationen und Materialien für die weitere Semindiskussion zu erstellen und somit zum kollektiven Kompetenz- und Wissenserwerb der Lerngruppe beizutragen. Außerdem können Studienleistungen der Vorbereitung auf die Modulprüfung dienen und zur individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls beitragen.

Als Studienleistungen kommen in Betracht:

 - ein Nachweis von Hospitation, Praktikum und Sprachkurs.
 - ein Portfolio als Grundlage für eine mündliche Prüfung (Modulprüfung).
 - eine Evaluation durch Protokolle und Abschlussbericht.
 - die Erstellung von Veranstaltungsbeiträgen, welche in der Veranstaltung präsentiert werden sowie eine kritisch-konstruktive Evaluation von Veranstaltungsbeiträgen. Die Veranstaltungsbeiträge können je nach Modul auch in Teamarbeit erstellt werden.
 - eine Präsentation des Bachelorarbeitsvorhabens.
 - Bearbeitung von Aufgaben der jeweils im Seminar thematisierten Gesichtspunkte. Aufgabenformate können beispielsweise sein: Recherchen, Präsentationen, Lektüre wissenschaftlicher Texte mit Bearbeitung zugehöriger Aufgabenstellungen, Projektentwürfe, Übungsaufgaben etc.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen ist das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.“
2. In Ziffer 8 „Modulstrukturtafel“ werden die Zeilen zu den Modulen 23-DAF-M2 und 23-DAF-M4 wie folgt gefasst:

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)-prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)-prüfungen
23-DAF-M2	Angewandte Linguistik	10		1	1		
23-DAF-M4	Zweit- und Fremdsprachenerwerbsforschung	10		1	1		

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2011/12 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Deutsch als Fremd- und Zweitsprache eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 19. Juni 2013.

Bielefeld, den 15. Oktober 2013

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer